Die Rechtsstellung der Kinder nach dem Magdeburger Recht des Mittelalters.

(Ende des 12. bis Anfang des 16. Jahrhunderts).

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Käte Jankowiak
aus Berlin

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923

Druck von C. Köhler

Das Magdeburgische Recht hat feste Altersstufen und Mündigkeitstermine und zwar einen allgemeinen Mündigkeitstermin von 12 Jahren und einen zweiten von 21 Jahren, bis zu dem sich der Mündiggewordene freiwillig unter Vormundschaft stellen kann.

Das Eltern- und Kindesverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten wird nur durch die eheliche Geburt begründet, zu deren Voraussetzungen auch die Zeugung in der Ehe gehört. Nötigenfalls muß auch ein Lebensbeweis geführt werden. Was erbrechtliche Folgen angeht, gilt der Satz: nasciturus pro iam nato habetur. Das Kind tritt in den Stand der Eltern ein, bei einer Ungenossenehe folgt es der Mutter.

Die väterliche Gewalt ist ein Gemisch von Gewalt- und Schutzgedanken mit überwiegendem Schutzcharakter. Eine elterliche Gewalt auch der Mutter ist dem Magdeburger Recht unbekannt. Auf dem Gebiet der persönlichen Fürsorge liegen das Recht auf die Person des Kindes, das Erziehungsrecht, die Unterhaltspflicht, sämtlich in den Quellen nur spärlich behandelt, ferner das Eheeinwilligungsrecht, aus dem jedoch kein Heiratszwang abgeleitet ist. Das Fehlen der Einwilligung hat niemals Nichtigkeit der Ehe zur Folge, in der Regel auch keine vermögensrechtlichen Nachteile mit Ausnahme der möglichen Entziehung der Mitgift, auf die jedoch, als nur durch die Sitte geboten, kein rechtlicher Anspruch besteht. Auch den Söhnen wird eine Aussteuer zuteil und zwar auch im Fall der bloßen Trennung vom väterlichen Haushalt. Bei der Erbteilung unter Geschwistern findet im Gegensatz zum sonstigen sächsischen Recht keine Einwerfung des bei der „Ansradung" Empfangenen statt, vielmehr gilt dies als Erbabfindung.

Straftaten der Kinder werden als „ungewollte Missetat" angesehen und ziehen keine peinlichen Strafen sondern nur Bußen nach sich. Späterhin tritt die rein zivilrechtliche Behandlung des durch Minderjährige angerichteten „Schadens" in den Vordergrund. Für ihre Delikte tritt der Vater ein, entsprechend dem deutschrechtlichen Muntgedanken der Hausherrschaft. Ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes, nur bedingt durch den gemeinsamen Haushalt, besteht das väterliche Recht, den wegen eines Ungerichtes angeklagten Sohn mit seinem Eide freizu-

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV.

schwören. Entsprechend der passiven liegt auch die aktive deliktische Vertretung beim Vater; der Vater als selbständig Berechtigter zieht die Buße ein.

Das Kind ist vermögensfähig, der Vater hat aber an dem Kindesvermögen Verwaltung und Nutznießung. Der Unmündige ist nicht befugt zu Verfügungen; andererseits ist auch der Vater bezüglich des Erbgutes durch den „Erbenlaub" gebunden. Ein Verfangenschaftsrecht, das die Kinder der ersten Ehe vermögensrechtlich von denen einer zweiten scheidet, besteht nicht. Verpflichtungsgeschäfte des Hauskindes sind nicht nichtig, sondern nur von diesem bis zu Jahr und Tag nach Eintritt der Mündigkeit widerrufbar. Der Vater wird jedoch aus Schulden des Kindes nicht verpflichtet.

Durch bloße Erreichung des Volljährigkeitstermines wird die väterliche Munt nicht aufgehoben, sondern nur durch die tatsächliche Trennung vom väterlichen Haushalt. Ein Absonderungsrecht des Vaters scheint nicht bestanden zu haben. Für die Tochter ist Heirat der einzige Endigungsgrund.

Der unehelich Geborene ist rechtlos, d. h. „gerichtlos". Er gehört in vermögensrechtlicher Beziehung keiner Familie an; eine Unterhaltspflicht des Vaters scheint jedoch bestanden zu haben. Ausgenommen den Erwerb durch Erbgang ist der Uneheliche vermögensfähig. Legitimation durch nachfolgende Ehe lehnt das Magdeburger Recht ab. Zugelassen wird nur die legitimatio per rescriptum principis aut papae.

Gemeinderschaftsverhältnisse zur Zusammenhaltung des Familiengutes, hervorgegangen aus der Ganerbengemeinschaft, bestehen zwischen Geschwistern, aber auch zwischen Eltern und Kindern, letzteres besonders häufig in der Form des Beisitzes der Witwe mit den Kindern, wo sich das Gesamthandsverhältnis jedoch nur auf die Gerade erstreckt.

Vormund des Magdeburger Rechts ist verhältnismäßig lange der „geborene", d. h. der nächste Schwertmage, niemals aber die Mutter. Erst langsam läßt man den vom Vater „gekorenen" Vormund zu, der schließlich zum obrigkeitlich eingesetzten wird, wobei die Behörde sich die Stellung eines Obervormundes vorbehält. Der Vormund „unterwindet" sich der Person und des Vermögens des Mündels, übernimmt damit die persönliche Pflege und auch die Vermögensverwaltung, womit bis in verhältnismäßig späte Zeit hinein auch die Nutznießung sich verbindet. Eine Haftung des Vormundes für Deliktsschulden des Mündels ist nicht mehr vorhanden entsprechend der allmählichen Umwandlung des Hausherrschaftsverhältnisses in ein Fürsorgeverhältnis und infolge des Eindringens des römischrechtlichen Gedankens der Unmöglichkeit der Haftung für fremde Schuld. Rechnungslegung, Sicherheitsleistung, auch Inventarerrichtung des Vormundes sind die zum

Schutz des Mündels getroffenen Einrichtungen. Der Vormund führt die gerichtliche Vertretung. Verfügungen über Immobilarmündelgut unterliegen anfänglich dem Widerruf, späterhin der Anfechtungsklage seitens des Mündels. Als Beendigungsgrund der Vormundschaft kommt auch die „Balmundung" des unredlichen Vormundes auf Klage in Betracht.

Der strafrechtliche Schutz des Kindes ist der gleiche wie der eines Erwachsenen. Daneben werden auch die Sonderdelikte wie Kindesmord und Entführung aus der väterlichen Gewalt mit Strenge geahndet. Abgesehen von der obervormundschaftlichen Tätigkeit ist die Fürsorge der Stadt für die Kinder wenig entwickelt; auch das Schulwesen ist bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Angelegenheit der Kirche.